

I. Rechtliches und Zahlung

- a) Die nachfolgenden Geschäfts- und Zahlungsbedingungen gelten für sämtliche gegenwärtig und zukünftig mit der alpscapes® project & development GmbH (in der Folge als ALPSCAPES bezeichnet) eingegangenen, werblichen Rechtsgeschäfte – wie insbesondere Angebote, Bestellungen, Werbeaufträge und sonstige Leistungen – und zwar unabhängig davon, ob darauf im Einzelfall individuell Bezug genommen wird oder nicht; sowie auch für den Fall wenn diese durch Dritte vermittelt werden.
- b) Abweichende und entgegenstehende Vereinbarungen, insbesondere eigene allgemeine Geschäftsbedingungen des Werbeauftraggebers der ALPSCAPES (in der Folge als „Kunde“ bezeichnet), werden nur insoweit Vertragsinhalt, als sie von ALPSCAPES ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden. Selbiges gilt für die von der ALPSCAPES zuvor übergebenen AGB des von dieser jeweils vertretenen Mediums bzw. Broadcasters, welche auch einen integrativen Bestandteil eines jeden Werbeauftrages bilden und der Kunde diese ebenfalls vollinhaltlich anerkennt.
- c) Zahlungen werden ungeachtet anders lautender Widmung nach Wahl von ALPSCAPES zunächst entweder auf aufgelaufene Zinsen oder zu ersetzende Kosten und erst danach auf Kapital (Fakturensumme), bei mehreren offenen Rechnungen auf die jeweils älteste Forderung angerechnet. Jede Aufrechnung gegen Ansprüche von ALPSCAPES mit behaupteten Gegenforderungen sowie die Zurückhaltung von fälligen Zahlungen, aus welchem Grund auch immer, wird ausgeschlossen. ALPSCAPES bleibt es unbenommen, jederzeit und ohne Angabe von Gründen Aufträge bzw. sonstige Lieferungen nur per Nachnahme bzw. Vorauskassa auszuführen. Die ALPSCAPES kann die Annahme bzw. Resterfüllung von Aufträgen bzw. Lieferung jederzeit von der Vorlage einer Bankgarantie abhängig machen.
- d) Ist eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam, so wird sie durch eine Bestimmung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen der Vereinbarung zwischen ALPSCAPES und dem Kunden - gleich aus welchem Rechtsgrund - unwirksam sein bzw. werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Vereinbarung nicht berührt.
- e) Für zwischen ALPSCAPES und dem Kunden ggf. entstehende Rechtsstreitigkeiten wird die örtliche Zuständigkeit des Bezirksgerichtes für Handelssachen in Wien vereinbart. Der Kunde verpflichtet sich, alle im Zusammenhang mit allfälligen Vertragsverletzungen durch ihn auflaufenden Kosten, insbesondere auch der rechtsfreundlichen Vertretung von ALPSCAPES auch ohne gerichtlichen Zuspruch (auf Basis der autonomen Honorarrichtlinien in der jeweils letztgültigen Fassung) zu tragen bzw. diese ALPSCAPES bei deren Inanspruchnahme unverzüglich zu ersetzen.
- einen anderen Termin verschoben werden. Der Kunde hat das Recht, eine zweite Verschiebung abzulehnen, wobei daraus jedoch kein Ersatzanspruch jedweder Art abgeleitet werden kann.
- b) Für die Richtigkeit fernmündlich aufgebener Änderungen, unendlich geschriebener Textvorlagen bzw. fehlerhaftem Datenmaterial aller Art kann von ALPSCAPES keine wie immer geartete Gewähr übernommen werden.
- c) Die ALPSCAPES und ihre Mitarbeiter sind zu einer vorherigen Prüfung der Werbung oder eines daraus entstandenen Entgeltungsbegehrens nicht verpflichtet. Der Kunde bzw. Auftraggeber garantiert der ALPSCAPES, deren Mitarbeitern und insbesondere dem verantwortlichen Redakteur des beauftragten Mediums, dass die von ihm geschaltete Werbung gegen keinerlei gesetzliche Bestimmungen bzw. allgemein gültige Ethikstandards verstößt und Rechte Dritter weder berührt noch verletzt. Der Auftraggeber verpflichtet sich ferner, die ALPSCAPES sowie deren Mitarbeiter hinsichtlich aller Ansprüche Dritter, die auf die erschienene Werbung begründet werden, schad- und klaglos zu halten sowie für die ihnen dadurch entstandenen Nachteile nach Aufforderung vollen Ersatz zu leisten.
- d) Die ALPSCAPES ist aus wichtigen Gründen berechtigt, auch während der Laufzeit eines Werbeauftrages, das Erscheinen weiterer Einschaltungen bzw. Ausstrahlungen ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des vereinbarten Betrages und von dem Ausgleich offer stehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen, ohne dass hieraus dem Auftraggeber irgendwelche Ansprüche gegen die ALPSCAPES erwachsen.
- e) Beanstandungen aller Art sind innerhalb von 8 Tagen nach Erscheinung der Anzeige bzw. Ausstrahlung eines bzw. mehrerer Werbespots zu erheben.
- f) Die Pflicht zur Aufbewahrung von Druck- bzw. Repro- oder Sendematerial endet 30 Tage nach dem Erscheinen der letzten Anzeige bzw. Sendung des letzten Spots.
- g) Bei unberechtigter Stornierung werden generell 75 % des Einschaltpreises als pauschale Abgeltung für die der ALPSCAPES dadurch erwachsenen Unkosten bzw. bei nicht mehr schließbaren Werbelücken 100 % verrechnet.
- h) Für Fehler im Bereich der Produktion, welche die Werbebotschaft nicht wesentlich beeinträchtigen, wird kein Ersatz geleistet. Die ALPSCAPES übernimmt ferner keine Haftung für eventuelle Schäden, die durch das (auch teilweise) Nichterscheinen bzw. Nichtausstrahlen eines Auftrages an einem bestimmten Tag, zu vorgegebener Zeit bzw. durch Druckfehler etc. entstehen.

II. Allgemeine Bedingungen für Werbung in vertretenen Medien

- a) Die ALPSCAPES gewährleistet die technisch einwandfreie Wiedergabe des Werbeauftrages bzw. der Werbebotschaft im jeweiligen beauftragten Medium bzw. TV-Kanal nur insofern, als dass sie darauf **direkt** Einfluss nehmen kann. Ungeeignetes oder beschädigtes Foto-, Video-, Text- oder Datenmaterial wird dem Auftraggeber umgehend zurückgesandt. Wird dieses nicht rechtzeitig in entsprechend brauchbarer Form neuerlich beigebracht, übernimmt die ALPSCAPES für in der Folge erwachsene wirtschaftliche oder sonstige Schäden keine Haftung.
- b) Die Realisation von Werbeaufträgen in bestimmten Ausgaben, zu bestimmten Sendezeiten oder an bestimmten Stellen des jeweiligen, von der ALPSCAPES vertretenen Mediums, wird nur dann gewährleistet, wenn der Auftraggeber die Gültigkeit des Auftrages ausdrücklich davon schriftlich abhängig gemacht hat. Platzierungswünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt, gelten jedoch nicht als verbindlich. Ist eine vom Kunden gewünschte Platzierung aus produktionstechnischen Gründen nicht möglich, entsteht kein Anspruch für den Auftraggeber (auch nicht auf Nachlass oder Stornierung). In diesem Fall gilt der regulär vereinbarte Einschaltpreis ohne Platzierungszuschlag. Ferner steht es ALPSCAPES und den von ihr vertretenen Medien frei, die in Tarifen, Angeboten bzw. Auftragsbestätigungen angegebenen, technischen Daten aller Art jederzeit zu verändern, wenn dies keinen Impact auf das Erscheinungsbild der Werbeeinschaltung hat.
- c) Die Annahme von Anzeigen-, Werbespots-, TV- und Videoclips, PR- oder Beilagen-Werbeaufträgen kann aufgrund des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form jederzeit abgelehnt werden. Die Ablehnung, die auch ohne Angaben von Gründen erfolgen kann, wird dem Auftraggeber so rasch als möglich mitgeteilt. Die Annahme gilt jedenfalls, wenn ihr nicht binnen 14 Tagen nach Einlangen von der ALPSCAPES widersprochen wird.
- d) Alle Arten von Druckunterlagen und von elektronischem Werbematerial sind vom Kunden geprüft abzugeben. Sujets, Spots, Clips bzw. sonstige Kontrollabzüge oder Prüfdaten werden vor Erscheinen des Mediums nur auf ausdrücklichen Wunsch geliefert. Sendet der Auftraggeber den angeforderten Kontrollabzug nicht umgehend bzw. spätestens am nächstfolgenden Werktag der Übermittlung bestätigt oder korrigiert zurück, so gilt die Genehmigung zur Produktion dennoch als erteilt. Nachträgliche Veränderungen der Druckunterlagen oder gelieferter Werbespots bzw. Clips können termingerecht und ausschließlich nur über die Redaktion erfolgen. Für wiederholte Kontrollabzüge oder Datenübermittlungen behält sich die ALPSCAPES das Recht vor, entsprechende Bearbeitungskosten zu verrechnen.
- Für die Umsetzung von Veränderungen nach Redaktions- bzw. Anzeigenschluss kann zudem keine Haftung mehr übernommen werden. Für die Zustellung elektronisch übermittelter Korrekturmitteilungen (per E-Mail oder SMS) an die ALPSCAPES bzw. an von der ALPSCAPES beauftragte Unternehmen (Druckereien, Agenturen, Studios), übernimmt ALPSCAPES keine, wie auch immer geartete Haftung.
- e) Wenn nichts anderes vereinbart wurde, ist die Rechnung sofort nach Erhalt zur Bezahlung fällig. Bei Zahlungsverzug erfolgt die Anrechnung von bankmäßigen Zinsen. Kosten, die durch außergerichtliche oder gerichtliche Betreuung entstehen, gehen ausschließlich zu Lasten des Schuldners.
- i) Sämtliche von der ALPSCAPES im Rahmen eines Werbeauftrages produzierten Werbe- und PR-Sujets bzw. Werbespots oder Werbeclips sind urheberrechtlich geschützt und dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung von ALPSCAPES in anderen Medien wiedergegeben werden.
- ii) Bei Änderungen der AGB oder eines Werbetarifes in einem von der ALPSCAPES vertretenen Medium treten die neuen Bedingungen für den Kunden auch während laufenden Aufträgen sofort in Kraft, sofern nicht ausdrücklich eine anders lautende Vereinbarung schriftlich getroffen wurde.
- k) Bei Konkurs oder Zwangsausgleich bzw. Insolvenzabweisung mangels Masse über den Kunden bzw. Auftraggeber entfällt jeglicher Nachlass und wird die ALPSCAPES aus jeder weiteren Verpflichtung gegenüber diesem entlassen.
- l) Änderungen und Ergänzungen von Anzeigen- und Werbeaufträgen sind nur insofern rechtswirksam, als sie von der ALPSCAPES schriftlich bestätigt werden; in Ermangelung einer derartigen Bestätigung gelten unverändert die Inhalte der ursprünglichen Auftragsaufträge, zu welchen es generell keine mündlichen Absprachen gibt. Sollten einzelne Bedingungen eines Anzeigenauftrages von einem Gericht für ungültig erklärt werden, bleiben die übrigen davon unberührt. Für sämtliche nicht ausdrücklich geregelte Punkte gelten die einschlägigen Bestimmungen der „Einheitlichen Geschäftsbedingungen der österreichischen Werbeagenturen“ in der jeweils gültigen Fassung als vereinbart.
- m) Erfüllungsort ist stets der Sitz des jeweiligen Mediums bzw. Radio-, TV- oder Web-Kanals. Der Medieninhaber (Verlag) gewährleistet die einwandfreie technische Realisation des Werbeauftrages nach Maßgabe der von der ALPSCAPES mit dem Kunden eingegangenen vertraglichen Vereinbarungen, nach Prüfung der tariflichen Bedingungen und technischen Kriterien.

alpscapes® project & development GmbH

Wien, am 04.01.2016

III. Besondere Bedingungen für Werbung in vertretenen Medien

- a) Werbeaufträge, gleichgültig von wem übernommen, gelten erst dann als verbindlich, wenn sie von der Geschäftsleitung der ALPSCAPES schriftlich angenommen und bestätigt wurden. Bis zu 7 Tage vor dem geplanten Erscheinungs- bzw. Ausstrahlungstermin können Medienprojekte ohne Angabe von Gründen gänzlich abgesagt bzw. aus wichtigen Gründen auf